

Interpellation Rossi-Sevelen (15 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2013

Salafisten im Kanton St.Gallen und in der Schweiz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Februar 2014

Mirco Rossi-Sevelen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 4. Juni 2013 nach Bestand, Umfang und allfälligen Risiken von einzelnen oder gruppierten Salafisten im Kanton St.Gallen und in der Schweiz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Als Salafisten bezeichnet man Anhänger einer fundamentalistischen Bewegung des Islams. Salafisten richten ihren Glauben und ihr Leben nach der Lehre und Praxis aus, die zur Frühzeit des Islams galt. Die Quellen dazu sind ausschliesslich der Koran sowie die Überlieferungen der Aussagen und Taten des Propheten Mohammed (Sunna). Salafisten glauben, dass diese beiden Quellen sämtliche Lebensbereiche lückenlos, abschliessend und ewig regeln. Ziel der Salafisten ist es, den Islam auf sein «wahres Fundament» zurückzuführen, alle Ungläubigen zu bekehren und islamische «Gottesstaaten» zu errichten. Dies notfalls auch mit Gewalt durch den sogenannten Jihad. Der Jihad richtet sich primär gegen jene Moslems, die mit der salafistischen Auslegung nicht einverstanden sind, aber auch gegen alle Nichtmoslems. Die Salafisten treten keineswegs einheitlich auf. Es gibt diverse Gruppierungen und Untergruppierungen, die sich insbesondere durch ihre unterschiedliche Einstellung zur Gewaltanwendung unterscheiden. Aufgabe der Kantonspolizei sowie des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) ist es, diejenigen Gruppierungen und Einzelpersonen zu erkennen, von denen ein erhöhtes Gewaltpotential ausgeht.

Im internationalen Kontext treten Salafisten als Jihad-Kämpfer in Erscheinung und zwar primär in politisch instabilen, muslimischen Ländern. Jüngstes Beispiel ist Syrien, wo bewaffnete Jihad-Kämpfer das al-Assad Regime zu stürzen versuchen mit dem Ziel, einen islamischen «Gottesstaat» zu errichten. Schätzungen gehen davon aus, dass sich inzwischen über 2'000 Europäer Rebellengruppen in Syrien angeschlossen haben. Die Mehrheit kommt aus Frankreich, Deutschland, Grossbritannien und Belgien (NZZ vom 25. Januar 2014). Dem NDB sind zehn mögliche Jihad-Kämpfer bekannt, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben (Schweizer Radio SRF, Sendung «Echo der Zeit» vom 23. Januar 2014). Keiner davon kommt aus dem Kanton St.Gallen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Dem NDB sind in der Schweiz salafistische Gruppierungen bekannt, die durch Stand- und weitere Aktionen in die Öffentlichkeit treten. Sie vermitteln ihre Ideologien überdies auf einer Vielzahl von deutschsprachigen Webseiten und Internetportalen wie etwa auf «Youtube». Im Kanton ist der Kantonspolizei eine grössere salafistische Gruppierung bekannt. Ein aktives Anwerben von Jihad-Kämpfern gehört nicht zu ihrem Tätigkeitsgebiet. Die Mitglieder der Gruppierung stammen vorwiegend aus Mazedonien und Albanien. Weitere kleinere Gruppierungen und Einzelpersonen sind der Kantonspolizei ebenfalls bekannt.
2. Die Anzahl von Salafisten sowie weiterer fundamentalistischer Muslime wird von der Kantonspolizei auf insgesamt 150 Personen geschätzt. Gezählt werden lediglich die Männer, weil Frauen und Kindern mit Bezug auf das Gefährlichkeitspotential eine untergeordnete Rolle zukommt.

3. Im Kanton St.Gallen sind weder Personen bekannt, die Ausbildungscamps besucht haben noch aus solchen zurückgekehrt sind.
4. In Übereinstimmung mit dem Lagebericht 2013 des NDB ist davon auszugehen, dass die Schweiz kein prioritäres Ziel jihadistisch motivierter Anschläge ist. Die der Kantonspolizei bekannten Aktivitäten von Salafisten im Kanton St.Gallen stellen denn auch keine unmittelbare Gefahr für die innere Sicherheit dar. Aktuell ergeben sich die Risiken aber hauptsächlich im gesellschaftlichen Bereich. Die mit der religiösen Überzeugung einhergehende Ablehnung von hiesigen Werten und Gesetzen führt oft zu Problemen mit Schul- und anderen Behörden. Etwa wenn es um den Besuch von Turn- oder Schwimmunterricht geht. Die Risikosituation im Kanton St.Gallen wird durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem NDB – im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120) – kontinuierlich beobachtet, derzeit aber nicht als relevant beurteilt. Sobald ein Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten aufkommt, wird Strafanzeige erstattet.
5. Die Regierung wird in den Bericht zum Postulat 43.11.01 «Sicherheitslandschaft Schweiz: Zusammenarbeit Bund und Kantone» eine aktualisierte Lagebeurteilung aufnehmen. Weil die Aktivitäten religiöser Extremisten aber nicht auf einzelne Kantone begrenzt sind, kommt diesbezüglich den jährlichen Lageberichten des NDB grössere Bedeutung und Aussagekraft zu.